

Vorlage Nr. 15/359

öffentlich

Datum: 21.07.2021
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Frau Fischer-Gehlen

Ausschuss für Inklusion	16.09.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	23.09.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Trauma "Verschickungskind". Verschickt um gesund zu werden - Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilstätten

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/359 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Früher wurden kranke Kinder aus der Stadt
manchmal in den Ferien
zur Erholung in eine Einrichtung geschickt.
Solche Einrichtungen nannten sich:
Kinder-Kur-Einrichtungen.

Jetzt weiß man:

In manchen dieser Kur-Einrichtungen
wurden Kinder sehr schlecht behandelt.
Die Kinder haben Gewalt erlebt.



Die Kinder von damals sind heute Erwachsene.
Manche von ihnen leiden aber noch heute an den Folgen.

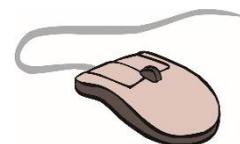
Der LVR nimmt das Leid der betroffenen Menschen ernst.
Der LVR hat daher eine Kölner Selbsthilfe-Gruppe kontaktiert.
Der LVR will die Gruppe unterstützen.
Damit die Menschen in der Gruppe
besser über ihre Erlebnisse sprechen können.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR **in Köln** anrufen:
0221-809-2202.



Viele weitere Informationen zur Stiftung in Leichter
Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für

die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landesjugendhilfeausschuss wird über den Antrag der Landtagsfraktion der SPD sowie über die Teilnahme des LVR-Landesjugendamtes an der Landtagsanhörung vom 07.06.2021 und seiner dazu gefertigten Stellungnahme vom 31.05.2021 zum Thema „Trauma Verschickungskind“ informiert.

In der Stellungnahme wird auf das Gutachten von Ansgar Sebastian Klein zur Rolle des damaligen Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Kinderheilfürsorge anhand der Aktenlage im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland hingewiesen.

Die genannten Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Das Wortprotokoll der Landtagsanhörung vom 07.06.2021 ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-1441.pdf>

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung Nr. 9 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/359:

Mit der Drucksache 17/11175 vom 29.09.2020 ist das Thema in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht worden (Anlage 1).

Das LVR-Landesjugendamt wurde gebeten, am 07.06.2021 bei der Anhörung im Landtag schriftlich und mündlich Stellung zu nehmen.

In der Stellungnahme des LVR-Landesjugendamtes vom 31.05.2021 (Anlage 2) wird auf das vom LVR beauftragte Gutachten zum Thema „Die Rolle des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Kinderheilfürsorge anhand der Aktenlage im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland“ hingewiesen (Anlage 3).

Das Gutachten bestätigt, dass der LVR nicht Aufsicht über örtlich geführte Kinderkureinrichtungen führte. Allerdings war er ab 1949 Träger der sog. „Ausgleichsstelle“ und auf Initiative der Deutschen Reichsbahn bereits ab 1949 der Kinderfahrtmeldestelle.

Insofern war es seine Aufgabe, die Zugfahrten der Kinder in die Kurorte zu organisieren, während die Kuren selbst vornehmlich von den Städten und Kreisen veranlasst worden sind und bezahlt wurden.

Der LVR hat Kontakt mit einer Kölner Selbsthilfegruppe der Verschickungskinder aufgenommen und hat den Initiatoren Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer Erlebnisse zugesagt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

29.09.2020

Antrag

der Fraktion der SPD

Trauma „Verschickungskind“. Verschickt um gesund zu werden – Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilanstalten

I. Ausgangslage

Von den 1950er Jahren bis in die 1990er Jahre wurden Millionen Kinder aus NRW wegen gesundheitlicher Probleme alleine ohne Begleitung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten in Kinderkuren und Kinderheilanstalten verschickt. Bundesweit waren es mindestens 10 Millionen Kinder. Viele Kinder erlebten in diesen Heimen Demütigung und Gewalt, darunter Prügel, Essenszwang, Redeverbote, Misshandlungen und Versuche mit Medikamenten.

Das Alles geschah in der Abgeschiedenheit und weit weg von zuhause. Auch wenn Erziehung bis in die 1970er-Jahre oftmals durch autoritäre Erziehungsmodelle geprägt war und ein Züchtigungsverbot erst im Jahr 2000 ausgesprochen wurde, so waren die Methoden in den Anstalten zu keinem Zeitpunkt angemessene Erziehungsmethoden. „Schwarze Pädagogik“ wird die Erziehung in staatlichen Fürsorge-Anstalten der Bundesrepublik der 1950 bis in die 1970er Jahre heute gemeinhin genannt. Diesen Einrichtungen machten die Heimkinderinitiativen als Teil der 68er Bewegung damals ein Ende, indem sie die Heime stürmten und die Insassen befreiten. Aber in den Kinderkur- und -heilanstalten war dies noch länger das führende Verständnis der Erziehung.

Am System der Verschickung waren staatliche Stellen, Jugend- und Gesundheitsämter, Sozialversicherungsträger, gemeinnützige und private Träger beteiligt. Dem Verhalten der Aufsichtspersonen und des medizinischen und pädagogischen Personals liegen teils durch nationalsozialistische Erziehungsmethoden und Ideale geprägte, schon damals unzeitgemäße Sicht- und Handlungsweisen in Bezug auf Kinder zugrunde, teils Überforderung durch Unterbesetzung und mangelnde Qualifikation bei Gewinnorientierung der Einrichtungen.

In den 1990er Jahren wurden Kuren dieser Art nicht mehr durchgeführt. Damit verschwand aber nicht zwangsläufig das Personal. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die grundsätzliche Einstellung dem Kind gegenüber in andere Betätigungsfelder weitergegeben wurde. Im Zuge der Aufklärung muss man sich auch mit der Zeit nach der Verschickung befassen.

Kinder, die solche Erlebnisse durchmachen mussten, wurden häufig verängstigt und mitunter schwer traumatisiert. Sie waren medizinischem Personal, Pflegepersonal und Erzieherinnen und Erziehern schutzlos ausgeliefert. Dieses Trauma hat viele ihr Leben lang begleitet. Viele

Datum des Originals: 29.09.2020/Ausgegeben: 30.09.2020

Geschädigte der Verschickungen sagen aus, sie haben ihr Leben lang gedacht, mit ihnen stimme etwas nicht, sie seien nicht normal, sie seien böse, weil man sie so strafen musste.

Lange Zeit dachten die Geschädigten, sie seien Einzelfälle. 2009 schrieb Anja Röhl einen Beitrag im Feuilleton einer deutschen überregionalen Tageszeitung, diesen Text hat sie auch ungekürzt auf ihrem persönlichen Blog veröffentlicht¹. Damit legte sie einen Grundstein für die Sammlung einzelner Fälle und dem Bewusstsein kein Einzelschicksal zu sein. Im Jahr 2019 wurde Report Mainz auf die Initiative aufmerksam und hat sich mit dem Thema intensiv auseinander gesetzt. Dadurch wurde eine breitere Öffentlichkeit erreicht. Nach und nach kamen immer mehr Fälle an die Oberfläche. Bisher haben sich die Geschädigten meist ohne Unterstützung in Selbsthilfegruppen organisiert und versuchen gemeinsam aufzuarbeiten, was ihnen widerfahren ist. Geschädigte scheitern bisher an der Öffnung der Archive beteiligter Stellen und der fehlenden Anerkennung ihres Leids.

II. Der Landtag stellt fest:

- Im Zuge der Verschickung haben zahlreiche Kinder unvorstellbares Leid erfahren, das bis heute nicht aufgearbeitet worden ist.
- Staatliche Kontrolle hat in dieser Zeit versagt und damit das Leid der Kinder ermöglicht.
- Staat, Träger und Selbstverwaltungsorgane müssen sich ihrer historischen Verantwortung stellen und aktiv Aufklärung und Aufarbeitung vorantreiben. Ehemalige „Verschickungskinder“ müssen in Ihrem Berechtigten Anliegen der Aufarbeitung unterstützt werden.
- Der Landtag erkennt das Leid, das zahlreiche Verschickungskinder erfahren haben, an und spricht sein Mitgefühl für erlittenes Unrecht aus.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- die Vernetzungsarbeit der Verschickungskinder zu unterstützen, dafür müssen die nötigen haushalterischen Mittel bereitgestellt werden.
- die Schaffung niedrigschwelliger therapeutischer Hilfsangebote für Betroffene zu unterstützen.
- den Aufbau einer Geschäftsstelle für die Interessenvertretung der Geschädigten zu unterstützen.
- zu prüfen, wie die Aufarbeitung der Misshandlungen und Missbräuche in den Einrichtungen vorangetrieben werden kann.
- zu prüfen, wie die öffentliche Auseinandersetzung mit der Thematik gestärkt werden kann, z.B. mit Informationstafeln an den ehemaligen Einrichtungen.

¹ <http://www.anjaroehl.de/wyk-auf-fohr-%E2%80%93-verschickung-erinnerung-und-schmerz/>
(24.09.2020)

- das staatliche Versagen bei der Aufsichtspflicht anzuerkennen und die Geschädigten bei der Aufklärung zu unterstützen.
- wissenschaftliche Aufarbeitung und damit verbunden Recherche von Wissenschaftlern sowie von Betroffenen in den Archiven staatlicher Einrichtungen und Institutionen zu erleichtern und zu fördern.
- einen Runden Tisch mit den beteiligten Stellen und Vertretern der Geschädigten einzuberufen und Möglichkeiten der Aufklärung und Unterstützung zu besprechen.
- auf Ebene der Bundesländer in den Austausch einzutreten, um eine Bundesratsinitiative zur Aufarbeitung zu starten. Die Aufklärung der Misshandlungen und Missbräuche in den Einrichtungen soll vorangetrieben werden.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Regina Kopp-Herr
Lisa Kapteinat
Dr. Dennis Maelzer
Josef Neumann

und Fraktion

Gutachten zum Thema

„Die Rolle des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes
Rheinland (LVR) bei der Kinderheilfürsorge

anhand der Aktenlage im Archiv des Landschaftsverbandes
Rheinland“

von

Ansgar Sebastian Klein

Bonn 17.5.2021

Inhalt

Ausgangspunkt	S. 3
Fragestellung	S. 3
Historischer Hintergrund	S. 4
Aktenüberlieferung im Archiv des LVR	S. 6
Organisation und Koordination	S. 10
Finanzierung	S. 12
„Erholungsheime“	S. 14
Beschwerden	S. 21
Der Fall S.	S. 21
Zusammenfassung	S. 24
Chronik der gesetzlichen Grundlagen	S. 26
Quellen- und Literaturverzeichnis	S. 27

Ausgangspunkt

In jüngster Zeit haben Meldungen mit Berichten von ehemaligen Teilnehmern an den im Rahmen der Kinderheilfürsorge stattgefundenen Aufenthalten in Kindererholungsheimen über deren Behandlung bzw. Misshandlung in den Medien bundesweit Aufmerksamkeit erzeugt. Ausgehend von einer Radioreportage aus dem Jahr 2017 führte die Beschäftigung mit dem Thema zu zwei aktuellen, 2021 erschienenen Publikationen von Anja Röhl¹ und Hilke Lorenz², in denen Zeitzeugen mit ihren Erfahrungen zu Wort kommen.

Der 2019 gegründete Verein „Aufarbeitung und Erforschung der Kinderverschickung“³ sammelt Informationen zu Kindererholungsheimen und sucht Zeitzeugen. Betroffene und Medienvertreter wenden sich an die Träger von Kinderheimen, an Wohlfahrtsverbände und öffentliche Institutionen, um deren Kenntnisse und Stellungnahme zu erhalten.

Eine systematische wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas Kinderheilfürsorge ist bisher noch nicht erfolgt.

Fragestellung

Inwieweit lässt sich anhand der überlieferten Akten des Landesjugendamtes im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland die historische Rolle des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Kinderheilfürsorge im Rheinland erfassen?

Zu beachten ist, dass dieses Gutachten keine rechtliche Bewertung beinhalten kann.

¹ Das Elend der Verschickungskinder. Kindererholungsheime als Orte der Gewalt, Gießen 2021.

² Die Akte Verschickungskinder. Wie Kurheime für Generationen zum Albtraum wurden, Weinheim 2021.

³ <https://verschickungsheime.de/>

Historischer Hintergrund

Bereits zum Ende des 19. Jahrhunderts gab es erste Initiativen, bedürftige und gesundheitlich gefährdete Stadtkinder zur Erholung aufs Land zu schicken. Das öffentliche Fürsorge- und Gesundheitswesen wurde im und nach dem Ersten Weltkrieg ausgebaut. Die Kriegs- und Nachkriegszeit mit Mangelernährung hatte Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der gesamten Bevölkerung, insbesondere aber auf Kinder. Die Rheinische Provinzialverwaltung richtete daher eine Kur- und Erholungsfürsorge für gesundheitlich anfällige und gefährdete Kinder ein.⁴

Das Reichsgesetz für die Jugendwohlfahrt (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz - RJWG) vom 9. Juli 1922⁵ trat am 1. April 1924 in Kraft⁶ und bildete die Grundlage für die reichsweite Regelung der Jugendwohlfahrt. Das nach § 12 des RJWG eingerichtete Landesjugendamt (LJA) der Rheinischen Provinzialverwaltung gründete u.a. einen Fachausschuss für die Gesundheitsfürsorge zur Ausarbeitung von entsprechenden Richtlinien.⁷ Für die Durchführung von Kuren wurde ab 1925 ein hoher Betrag zur Verfügung gestellt und damit als Aufgabe des Landesjugendamtes definiert.⁸

Nach dem Zweiten Weltkrieg war auf Grund des schlechten Gesundheitszustandes vieler Kinder ein starker Anstieg von Erholungsmaßnahmen zu verzeichnen, die das im Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelte

⁴ ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilmfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 1965/66, S. 1; s.a. Karl Wilhelm Jans, Erika Müller, Kinder- und Mütterhilfe im Rheinland, Köln 1966, S. 15 und 17.

⁵ RGBI I 1922, S. 633-647.

⁶ RGBI I 1922, S. 647-648.

⁷ Jans/Müller, S. 23-24.

⁸ ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilmfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 1965/66, S. 1; Jans/Müller, S. 25.

Landesjugendamt koordinierte, weil es „eine langjährige Beziehung zu Kindererholungsheimen und –kurheimen“ aufweisen konnte⁹. Ab 1948 kamen Maßnahmen für Jugendliche und Mütter hinzu.¹⁰ Ab 1949 übernahm im Rheinland die Abteilung Jugendwohlfahrt die Funktion einer zentralen *Ausgleichsstelle*, die Belegungen und Termine mit den Heimen vereinbarte.¹¹

Zur Organisation und Koordinierung der Fahrten erfolgte 1948 auf Initiative der Deutschen Reichsbahn die Einrichtung von *Kinderfahrtmeldestellen* bei den Landesjugendämtern, so auch in Nordrhein-Westfalen die Meldestelle für Nordrhein zum 1.4.1948.¹²

Mit der Bildung des Landschaftsverband Rheinland (LVR) 1953 übertrug das Land auf diesen das Landesjugendamt und die entsprechenden Aufgabenbereiche. Der LVR übernahm für seine Mitgliedskörperschaften die Durchführung der „Kinder-, Jugendlichen- und Müttergenesungsfürsorge“.¹³ Die Kurheilmförsorge, so die interne Beurteilung 1966, stellt eine Gesundheits-, eine Erziehungs- und eine Jugendhilfe zugleich dar. Sie ist in erster Linie eine Aufgabe der Kommune, die im Rheinland als Träger diese Aufgabe dem Jugendamt, aber auch den Sozial- und Gesundheitsämtern überträgt. Das Landesjugendamt steht zur „Förderung und Unterstützung der örtlichen Träger“ zur Verfügung.¹⁴

⁹ ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilmförsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 12.1965, S. 1

¹⁰ ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilmförsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 12.1965, S. 2.

¹¹ Jans/Müller, S. 32. In der Provinzialverwaltung Westfalen bestand eine solche Ausgleichsstelle bereits seit den 1920er Jahren, Jans/Müller, S. 25.

¹² ALVR 48642, Niederschrift über die Konferenz betreffend Einrichtung von Meldestellen und allgemeine Fragen der Kindererholungs-försorge am 19.2.1948; Jans/Müller, S. 32.

¹³ ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilmförsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 12.1965, S. 2.

¹⁴ ALVR 48645, Vermerk Happe für ELR Könemann, 13.1.1966.

Sowohl 1955/56¹⁵ als auch 1965/66¹⁶ wurde die Frage, ob die Kinderfahrtmeldestelle eine „Pflichtaufgabe“ der Landesjugendämter sei, von diesen klar bejaht, auch wenn die Meldestelle nicht im Jugendwohlfahrtsgesetz explizit genannt wurde.

Als Aufgaben des Referats 44 „Kinder-/Mütter-/Familienhilfe“ („Dezernat 4 Landesjugendamt, Schulen“) verzeichnet das Organigramm von 1981 u.a. „Ferienhilfswerk für Kinder, Familienferien, Beratung der Familienferienheime“, „Förderungsmaßnahmen für Kurmaßnahmen/Kinder, Jugendliche und Mütter“ sowie „Kinderfahrtmeldestelle“.¹⁷

Aktenüberlieferung im Archiv des LVR

Relevante Akten zum Thema sind im Archiv des LVR im Bestand „Landesjugendamt“ zu erwarten, das bis 1953 im Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelt war. Unter der Klassifikationsgruppe „435 Jugenderholung und Kurheilfürsorge, Müttererholung“ finden sich 28 Akten (Stand: Mai 2021).¹⁸

Sie umfassen in formaler Hinsicht die Laufzeit von 1946 bis 2001. Lediglich drei Akten beginnen in den 1940er Jahren und reichen bis Anfang der 1950er, zwei Akten beginnen und enden in den 1950ern, fünf Akten beginnen in den 1960ern, eine davon endet in den 1970ern, zwei Akten umfassen die 1980er und 16 Akten beginnen in den 1990ern bzw. 2000 und 2001. Das heißt: zwölf Akten für den Zeitraum von 1946 bis 1989 (43 Jahre) stehen 16 Akten aus der Zeit nach 1990 (elf Jahre) gegenüber.

¹⁵ ALVR Nachlass Klausur 5.

¹⁶ ALVR 38582.

¹⁷ ALVR 41508, LJA an Landesjugendwohlfahrtsausschuss, 19.2.1981.

¹⁸ ALVR 38582, 48632-48633, 48639-48646, 48712, 48724-48738 und 48802.

Die Akten dieser Klassifikationsgruppe lassen sich wie folgt inhaltlich beschreiben:

Acht Akten mit einer Laufzeit von 1946 bis 1973 beinhalten die „Durchführung der Kinder-, Jugendlichen- und Müttergenesungsfürsorge“ im Allgemeinen.¹⁹ Hier finden sich vor allem Rundschreiben des LJA an die Kurheime und die Kommunen bzw. Entsendestellen zur Erstellung und Verteilung von „Heimverzeichnissen“ bzw. „Kurplänen“, aber darüber hinaus auch Richtlinien, Berichte und Vermerke zu grundsätzlichen Überlegungen sowie Kontakte der Landesjugendämter untereinander. Sogenannte Spezialakten, in denen die Antworten der Kurheime und die Bedarfsanmeldungen der Kommunen bzw. Entsendestellen zu erwarten sind, liegen nicht vor.

Eine Akte aus dem Bereich der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“ betrifft die 1965 und 1966 erörterte Frage, ob die Kinderfahrtmeldestellen „Pflichtaufgaben“ der Landesjugendämter seien.²⁰

Zwei Akten mit einer Laufzeit von 1980 bis 1990 beinhalten spezielle Themen die konkrete Durchführung der Fahrten betreffend: zum einen die Getränkeversorgung und zum anderen die Betreuung durch Ärzte und Krankenpflegepersonal in den „Kindersonderzügen“.²¹

Sieben Akten beinhalten lediglich die Statistiken der Kinderfahrtmeldestelle Rheinland über Anträge und Fahrten von 1990-2000.²²

Eine Akte mit einer Laufzeit von 1990 bis 1994 beinhaltet ausschließlich „Beschwerden über von der Kinderfahrtstelle

¹⁹ ALVR 48639-48646.

²⁰ ALVR 38582. Sie ist ebenfalls im Bestand „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“ verzeichnet.

²¹ ALVR 48737-48738.

²² ALVR 48632-48633, 48732-48736.

organisierte Fahrten und Kuraufenthalte".²³ Die Beschwerden über die Fahrten beziehen sich auf organisatorische Fragen wie Zugausfälle, Fahrplanänderungen, Reservierungen, fehlende Kennzeichnung von Abteilen, Zuweisung von Plätzen für Kinder im Raucherbereich, Verhalten von Bahnpersonal und Bahnpolizei, Verlust von Gepäck, den allgemeinen Zustand der Waggons. In einem Fall gibt es eine Meldung eines Fahrtenleiters, dass ein Kindererholungsheim den Kindern für die Rückreise verdorbene Lebensmittel mitgegeben habe, da die Verpflegung bereits Tage vorher vorbereitet wurde. Die Beschwerden zu den Kuraufenthalten bzw. Kurheimen stammen von Müttern, die Sauberkeit, Versorgung und Betreuung der Einrichtungen bemängeln.

Acht Akten aus den Jahren 1994 bis 1996 beinhalten die „Förderung der Erholungsmaßnahmen aus Landesmitteln“, dabei handelt es sich um eine allgemeine Akte²⁴ und um sieben spezielle Akten über die Jahresabrechnung von Zuschüssen für Kommunen (Auswahl A-B) und freie Wohlfahrtsverbände.²⁵

Eine Akte enthält die Förderung des Ankaufs von „Spiel- und Beschäftigungsmaterial“ im Rahmen des Ferienhilfswerks 1963.²⁶

Zur Vorlage kamen drei weitere Akten, die außerhalb der vorgenannten Klassifikationsgruppe zum Thema gehören.

Eine Akte aus der Klassifikationsgruppe „480 10 Landesjugendwohlfahrtsausschuss“ enthält u.a. im Rahmen der Vorstellung der Referate des Landesjugendamtes im Landesjugendwohlfahrtsausschuss einen Organisationsplan des LJA und einen Bericht über das Referat 44 „Kinder-, Mütter- und Familienhilfe“ aus dem Jahr 1980. Allerdings werden die

²³ ALVR 48712.

²⁴ ALVR 48724.

²⁵ ALVR 48725-48731.

²⁶ ALVR 48802.

Punkte Kinderfahrtmeldestelle und Ausgleichsstelle nicht darin behandelt.²⁷

Eine Akte aus der Klassifikationsgruppe „Besondere Vorkommnisse“ des gleichen Bestandes wurde auf Grund eines speziellen Vorfalls (s. Fall S.) in einem Erholungsheim angelegt.²⁸

Des Weiteren findet sich im Bestand „Nachlass Klausa“ in einer Akte zum Rechnungsprüfungswesen Schriftverkehr aus den Jahren 1955 und 1956 ebenfalls über die Frage, ob die Kinderfahrtmeldestelle eine gesetzliche oder eine freiwillige Aufgabe des Landesjugendamtes sei.²⁹

Während der Auswertungsarbeiten erschien es sinnvoll, Einsicht in die Niederschriften der Arbeitstagungen der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter aus den Jahren 1964 und 1965 zu nehmen. Sie befinden sich im Bestand „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“ unter der Klassifikationsgruppe „434 06 BAGLJÄ“. Hiervon wurden fünf Akten eingesehen.³⁰

Insgesamt wurden 36 Akten eingesehen. Die Zahl der überlieferten Akten zum Thema erscheint klein.

Darüber hinaus gab es in der Bibliothek noch Verwaltungsdrucke wie Kurpläne (1955/56, 1964, 1977) und einen Bericht des Landesjugendamtes Rheinland über die Besichtigungen von Einrichtungen der Jugenderholungspflege im Jahr 1962.

²⁷ ALVR 41508.

²⁸ ALVR 49354.

²⁹ ALVR Nachlass Klausa 5.

³⁰ ALVR 38914-38918.

Organisation und Koordination

Die *Ausgleichsstelle* des Landesjugendamtes übernahm die Koordination der Kindererholungsreisen für die Entsendestellen (Kommunen) und stimmte sich mit den Kurheimen ab.

Die in Frage kommenden Heime erhielten Anfragen zu einer bestimmten Platzzahl und einen mehrseitigen Fragebogen, mit dem das Kurangebot, insbesondere die medizinischen Indikationen, und die Ausstattung ermittelt wurde.³¹ Aus den Antworten erstellte das LJA jährlich einen Katalog, der zunächst „Heimverzeichnis“, dann „Kurplan“ genannt wurde³². In diesem waren die Erholungsheime in drei Abschnitte unterteilt: in Heime für Kinder, für Jugendliche und für Mütter.

Innerhalb dieser Abschnitte gruppierten sie sich nach den Krankheitsbildern bzw. den klimatischen Bedingungen (Hochgebirge, Mittelgebirge, See). In neun Spalten waren neben einer laufenden Nummer (Sp. 1) zunächst Angaben zur „Bezeichnung des Heimes“ (Sp.2) aufgeführt: der Name, der Ort, die Erreichbarkeit und der Träger. Es folgte die Anzahl der „verfügbaren Plätze“ (Sp. 3) mit möglichen Einschränkungen wie z.B. „nur katholisch“, die einzelnen „Kurzeiten“ (Sp. 4), der „Pflegesatz“ (Sp. 5) und „besonders zu erstattende Nebenkosten“ (Sp. 6), „Heilanzeigen“ (Sp. 7), „Heilfaktoren“ (Sp. 8) und schließlich „sonstige Bemerkungen“ (Sp. 9).

Diese Heimverzeichnisse bzw. Kurpläne erhielten die Städte und Kreise zur Auswahl. Sie meldeten dem LJA ihren Bedarf an. Meist erfolgte diese Bedarfsanmeldung bereits parallel zu den Abfragen an die Heime, so dass von den Kommunen die Heimverzeichnisse bzw. Kurpläne des Vorjahres für die Anmeldung genutzt wurden.³³ Die Kommunen wurden durch Rundschreiben des LJA informiert, inwiefern Heime nicht mehr

³¹ Z.B. ALVR 48640, Fragebogen für Kinder-, Jugendlichen- und Mütterkurheime, o.D.

³² Vorhanden sind als Einzeldruck und in Akten die Heimverzeichnisse/Kurpläne 1950, 1951/52, 1952/53, 1953/54, 1954, 1955/56, 1964 und 1974.

³³ Z.B. ALVR 48646, LJA an Kommunen, 23.8.1967.

zur Verfügung standen oder neue Heime hinzugekommen waren.³⁴

Die Auswahl der Erholungssuchenden trafen die Kommunen nach gesundheitlichen Gesichtspunkten durch ihre Gesundheitsämter selbst. Das LJA achtete darauf, dass die Erholungsreisen sich nicht in den Ferienzeiten häuften, sondern über das ganze Jahr verteilt wurden. Bei drohender Überbelegung sorgte es für einen Ausgleich der Interessen.

Dem Erhalt der Ausgleichsstelle ist sowohl durch den Städtetag als auch den Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1966 zugestimmt worden.³⁵

Die *Kinderfahrtmeldestelle* des Landesjugendamtes übernahm im Rahmen der Durchführung der Kurheilfe für die Koordination der Fahrten. Die Kinderfahrtmeldestellen wurden auf Initiative der Deutschen Reichsbahn eingerichtet, um die Organisation der Transporte in Regel- und Sonderzügen zu erleichtern.³⁶

Die Einrichtung einer solchen „Meldestelle“ für Nordrhein fand am 1. April 1948 statt.³⁷ Zu einer der ersten zählte auch die am 15. April 1948 beim Jugendamt Hannover eingerichtete Kinderfahrtmeldestelle. Zur Koordinierung mit den anderen beteiligten Jugendämtern erschien es dort bald zweckmäßig, eine gemeinsame Einrichtung zu begründen und die Aufgaben dem Landesjugendamt Hannover zu übertragen. Dies geschah ein Jahr später, zum 1. April 1949.³⁸

Eine der Aufgaben der Kinderfahrtmeldestelle war es, die Anträge der Entsendestellen zu korrigieren, damit sie den Bestimmungen der Deutschen Reichs- bzw. Bundesbahn

³⁴ Z.B. ALVR 48646, LJA an Kommunen, 9.2.1972.

³⁵ ALVR 48645, Städtetag NRW an LJA, 8.6.1966; Landkreistag NRW an LJA, 8.6.1966.

³⁶ S.a. Lans/Müller, S. 53-58.

³⁷ ALVR 48642, Niederschrift über die Konferenz betreffend Einrichtung von Meldestellen und allgemeine Fragen der Kindererholungsfürsorge am 19.2.1948; Jans/Müller, S. 32.

³⁸ ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.

entsprachen und von dieser nicht zurückgewiesen werden mussten.³⁹ Die zentrale Betreuung der von der Bahn als Gruppenreise eingestuften Transporte in Regel- und Sonderzügen machte sich auch in den Fahrpreisermäßigungen bemerkbar (zunächst 75%, später 50%). Die Kinderfahrtmeldestellen konnten gegenüber der Bundesbahn auch betriebstechnische und organisatorische Verbesserungen durchsetzen.

Gleichzeitig berieten sie die Entsendestellen über Vorbereitungen und Ablauf, z.B. zum Einsatz geeigneter Transportleiter, zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, zur Sicherstellung der Versorgung mit Getränken.⁴⁰ Bei größeren Transporten konnten sie die Transportleiter kontrollieren, die Listen der gegen Unfall versicherten Kinder prüfen und an die zuständigen Versicherungsanstalten weiterleiten.⁴¹

Von den beteiligten Kommunen wurde die Kinderfahrtmeldestelle als bedeutende und unentbehrliche Einrichtung angesehen.

Finanzierung (Beihilfen, Zuschüsse)

Zusätzlich zu den Koordinationsleistungen der Ausgleichsstelle und der Organisationsaufgaben der Kinderfahrtmeldestelle stellte das LJA auch finanzielle Mittel zur Verfügung, da insbesondere einkommensschwachen Haushalten die Fahrt in ein Erholungsheim für ihre Kinder ermöglicht werden sollte.

Nach Abzug der Leistungen der Krankenkassen und der Versicherten selbst, gewährte das LJA 50% der Restkosten als Beihilfe. Die Kommunen gaben die anderen 50%. Dabei war dem LJA bewusst, dass diese weitere Mittel für den gleichen

³⁹ ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.

⁴⁰ ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.

⁴¹ ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.

Zweck, ohne Beteiligung des LJA, ausgaben: „Darüber hinaus führen viele Städte, insbesondere diejenigen, die über eigene Erholungsheime verfügen, Verschickungen ohne Inanspruchnahme des Landesjugendamtes durch und bringen hierfür beträchtliche Mittel auf.“⁴²

Bis 1958 konnte das LJA etwa die Hälfte der Fahrten bezuschussen. Ende 1958 musste es aber den Kommunen mitteilen, dass diese Quote nicht mehr zu halten war: „Infolge gestiegener Kur- und Fahrtkosten, der erheblich angestiegenen Platzbelegungen in diesem Kurjahr und mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage, die eine ausreichende Erhöhung der Haushaltsmittel nicht zuläßt, können Beihilfen nur für 30% der belegten Plätze gewährt werden.“⁴³ Die Quote sank in den folgenden Jahren weiter (1965: ca. 28%).⁴⁴

Der Antrag eines Mitgliedes des Landesjugendwohlfahrtsausschusses auf dessen Tagung im November 1965, diese Förderung zu streichen, wurde bei einer Enthaltung mit 18:1 Stimmen abgelehnt.⁴⁵

Für den Erhalt der Beihilfen setzten sich sowohl der Städtetag als auch der Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1966 ein.⁴⁶ Die Zuschüsse wurden allerdings nur noch bis zum Rechnungsjahr 1967 gewährt, dann wurden diese Mittel gestrichen.⁴⁷

Die Förderung von Erholungsmaßnahmen (Familien- und Kindererholung) fand später – zumindest in den 1990er Jahren – aus Landesmitteln statt.⁴⁸

⁴² ALVR 48640, Ausgaben-Statistik, 4.7.1958.

⁴³ ALVR 48640, LJA an Kommunen, 6.12.1958.

⁴⁴ ALVR 48645, Bericht, 29.11.1965.

⁴⁵ ALVR 48645, Auszug aus der 7. Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses vom 18.11.1965.

⁴⁶ ALVR 48645, Städtetag NRW an LJA, 8.6.1966; Landkreistag NRW an LJA, 8.6.1966.

⁴⁷ ALVR 48645, Vermerk/Memorandum „Genesungs- und Kurheilfeürsorge“, 16.6.1970.

⁴⁸ ALVR 48724-48730.

„Erholungsheime“

Der Begriff „Erholungsheim“ besitzt in den Akten keine eindeutige Definition. Es kann sich hierbei um eine Einrichtung handeln, in dem eine Kur für kranke Kinder bzw. Jugendliche unter ärztlicher Aufsicht stattfindet, aber auch durchaus um eine Urlaubs- bzw. Freizeiteinrichtung für gesunde Kinder bzw. Jugendliche ohne medizinische Anwendungen.

Aufgeführt werden die Einrichtungen der Kinderheilfürsorge z.B. im Kurplan 1955/56 mit ihrer Eigenbezeichnung als „Kinderheilstätte“, „Kinderheilanstalt“, „Kindersanatorium“, „Kindergenesungsheim“ bzw. „Jugendgenesungsheim“, „Kinderkurheim“ bzw. „Jugendkurheim“, „Kindererholungsheim“ bzw. „Jugenderholungsheim“ und einfach als „Kinderheim“. Es existieren darüber hinaus auch die Bezeichnungen „Haus“ und „Krankenhaus“.

Die in den vom Landesjugendamt Rheinland erstellten und überlieferten „Heimverzeichnissen“ bzw. „Kurplänen“ aufgeführten Erholungsheime für Kinder, Jugendliche und Mütter sind lediglich eine „Auswahl“ aus einer Vielzahl von Erholungsstätten in ganz Deutschland. Am Beispiel der Nordseeinsel Norderney lässt sich feststellen, dass im „Kurplan“ von 1954/55 dort keine Erholungsangebote für Kinder und Jugendliche, sondern lediglich ein Mütterheim präsentiert wird. Laut einer zeitgenössischen Schrift des Landesrates Wolters von der Provinzialverwaltung Münster aus dem September 1951, die im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft der sozialen Heime auf Norderney“ zusammengestellt wurde, existierten zu diesem Zeitpunkt 18 Heime auf der Insel: eine Kinderheilstätte, 14 Kinderkurheime und drei Mütterkurheime.⁴⁹

Von den in den vorliegenden „Kurplänen“ aufgeführten Kindererholungsstätten war keine im Besitz des LVR und auch

⁴⁹ [Hermann] Wolters, Nachdenkliches über den Wert der „sozialen“ Heime auf Norderney für die Inselgemeinde und den Kurbetrieb, Münster-Norderney 1951, S. 4.

in keinem Fall war der LVR Träger eines Erholungsheimes. Besitzer und/oder Träger waren u.a. Privatleute und öffentliche bzw. freie Wohlfahrtsverbände (Caritas, Innere Mission, DRK, AWO, Paritätischer Wohlfahrtsverband, kommunale, private und Stiftungen).⁵⁰

Ob bzw. wie Erholungsheime ebenso wie Erziehungsheime der *Heimaufsicht* durch das Landesjugendamt unterlagen, lässt sich anhand der vorliegenden Akten nur schwer fassen. Zumindest in der Mitte der 1960er Jahre war das Thema bei den Landesjugendämtern und Fürsorgeerziehungsbehörden in der Diskussion, da offenbar insbesondere die Frage des Trägers nicht eindeutig feststand.

In einer Akte finden sich undatierte, aber im Zusammenhang mit dem umgebenden Schriftgut auf (spätestens) 1951 zu datierende „Richtlinien des Landes Nordrheinwestfalen vom [Datum fehlt] für Kindervollheime“⁵¹. Sie sollen laut einer Vorbemerkung bei „Neubauten und Wiederaufbauten“ sowie bei „bereits bestehenden Einrichtungen“ bei Nichtbeachtung ein Versagen der Genehmigung oder eine Schließung zur Folge haben. Im Abschnitt A werden „Allgemeine Bestimmungen“ formuliert. Kindervollheime werden darin definiert als „Einrichtungen der geschlossenen Kinderfürsorge, in denen mindesten 15 Kinder vom vollendeten 2. bis 14. Lebensjahr Tag und Nacht zum Zwecke der Betreuung und Erziehung untergebracht sind“. Zuden Kindervollheimen werden u.a. auch „Erholungsheime“ gezählt. Kindervollheime „dienen der Aufnahme von Kindern, wenn das an erster Stelle zur Erziehung und Betreuung berechnigte und verpflichtete Elternhaus dieser Aufgabe a) aus sozialen Gründen und b) aus erzieherischen Gründen nicht voll oder überhaupt nicht gewachsen sind“. Neben Vorgaben für „Bau und Einrichtung“ (III) finden sich die

⁵⁰ S.a. Lans/Müller, S. 43.

⁵¹ ALVR 48643, Richtlinien, o.D.

Punkte „Ärztliche Überwachung“ (IV) und „Gesundheitliche Maßnahmen“ (V) sowie auch „Erzieherische Maßnahmen“ (VI).

Ein Aspekt davon ist der Bereich der *Strafen*, der für die Erziehungsheime des Landesjugendamtes bereits im Rahmen der Geschichte der Heimerziehung ausführlich erforscht und dargestellt worden ist.⁵² Dazu wird in den undatierten Richtlinien folgendes ausgeführt:

„Wenn die positiven Erziehungsmittel wie Belohnung, Belehrung, Ermahnung und Verwarnung ohne Erfolg geblieben sind, können negative Erziehungsmittel – Strafen – von der Heimleitung und den beauftragten Erziehern angewandt werden.

Die Strafe soll soweit möglich in einem sinnvollen Zusammenhang zu der Verfehlung stehen, den Kindern verständlich gemacht und ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Eigenart gerecht werden.

Zulässige Strafen sind:

Entziehung von Vergünstigungen, wie Abnahme von Vertrauensämtern, Ausschluss vom Spiel, Wanderungen, vom Besuch von Filmen und Festen, Entzug von Taschengeld, bezw. Wiedergutmachung aus Taschengeld.

Entzug von zusätzlichen Speisen wie Nachtisch, Gebäck und Süßigkeiten.

Ausschluss aus der Gemeinschaft (Isolierung) als schwerste Strafe bei grober Widersetzlichkeit und hartnäckiger Störung der Gemeinschaft. Der Ausschluss darf nur mit Genehmigung der Heimleitung oder deren Vertretung angeordnet werden. Er soll sich nur auf

⁵² Hierzu s. den Beitrag von Thomas Swiderek, Strafen und ihre Ausformungen als Erziehungsmittel in der Heimerziehung, in: Andreas Henkelmann, Uwe Kaminsky, Judith Pierlings, Thomas Swiderek, Sarah Banach, Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972), Essen 2011, S. 407-446.

Stunden beschränken und darf im Einzelfall nicht über einen Tag hinaus gehen.

Verbotene Strafen sind:

Alle ehrverletzenden Maßnahmen wie

körperliche Züchtigung jeder Art

*bei Knaben Veränderung des Haarschnitts
(Kurzschneiden der Haare)*

Blosstellen vor der Kindergemeinschaft.

Arbeit, da hierdurch das richtige Verhältnis zur Arbeit und die Freude an ihr gestört werden.

Bettruhe, soweit sie nicht zur Beruhigung eines besonders erregten Kindes tunlich ist.

Alle Strafen sind mit Datum in ein Strafbuch einzutragen und dieses der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen."

Es folgen noch die Punkte „Erziehungs- und Pflegekräfte“ (VII) und „Religiöse Betreuung“ (VIII).

Bedeutsam für die Kinderkuren ist der Abschnitt B unter der Überschrift „Sonderbestimmungen für spezielle Arten von Kindervollheimen“. Hier wird unter Punkt „I“ auf „Kindererholungs-, Kindergenesungs- und Kurheime“ eingegangen. Dort wird eingeschränkt: „Zum Geltungsbereich dieser Richtlinien gehören nicht Kindersanatorien und Heilanstalten, die Krankenhauscharakter haben und unter Bestimmungen für diese gemäss [Datum fehlt] fallen. Die in ihnen aufgenommenen Kinder gelten nicht als Pflegekinder im Sinne des RJWG.“ Jedoch: „Die von den Ausgleichsstellen für Gesundheitsfürsorge Düsseldorf und Münster erlassenen Sondervorschriften gelten zusätzlich zu diesen Bestimmungen soweit sie weitergehende Vorschriften enthalten. Voraussetzung

für die Geltung der Richtlinien ist die Durchführung von Kuren von mindestens 2 Wochen Dauer.“

Es folgen „Aufgabe“, „Bau und Einrichtung“, „Ärztliche Überwachung“, „Gesundheitliche Maßnahmen“, „Pflegeträfte“ und „Erzieherische Maßnahmen“. Unter letzterem Punkt wird erläutert: „Die unter A VI aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäß auch für Kindererholungs-, Genesungs- und Kurheime. Jedoch dürfen die Kinder in diesen nicht mit Hausarbeiten beschäftigt werden, da dies dem Zweck des Aufenthalts widersprechen würde.“

Ob diese Richtlinie ohne Datum und die darin genannten Bestimmungen ohne Datum in dieser oder anderer Form in Kraft getreten sind, wird aus den vorliegenden Akten nicht sichtbar. Aus der Literatur lässt sich entnehmen, dass in den Jahren 1947 bis 1951 über das Thema Strafen in der Heimerziehung diskutiert wurde. Ein Leiter eines Provinzial-Erziehungsheimes forderte 1947 das Verbot körperlicher Züchtigung und des Kurzscherens der Haare bzw. die Entziehung von Vergünstigungen bei der Neufassung der Hausordnung. Die neue Haus-/Strafordnung für die rheinischen Erziehungsheime von 1951 enthielt auch das Führen von den in den Richtlinien angesprochenen Strafbüchern.⁵³

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 beinhaltete zwar die Erweiterung der Aufgaben der Jugendämter um „die erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Familienerholung“ (§ 5 JWG Abs. 1 Nr. 5), lässt aber offen, ob hierunter auch Kuren fallen.⁵⁴

Ein Bericht der Abteilung Jugendwohlfahrt von 1962 zeigt, dass von dieser in der Praxis Besichtigungen durchgeführt wurden, neben Zeltlagern, Jugendherbergen, Privatpersonen und Berghäusern auch bei drei „Erholungsmaßnahmen für

⁵³ Swiderek, S. 410-412.

⁵⁴ BGBl. 1961, S. 1206-1219, hier S. 1207.

gesundheitlich geschwächte Jugendliche“. Die Träger der Maßnahmen stammen aus Nordrhein-Westfalen, die Einrichtungen liegen außerhalb des Bundeslandes.⁵⁵ Beim Vergleich mit den Aktenbeständen im Landeshauptarchiv Koblenz für das Landesjugendamt in Rheinland-Pfalz zeigt sich, dass auch hier die Heimaufsicht Heime (Erholungsheime?) außerhalb des eigenen Bundeslandes im Blick hatte.⁵⁶ Ob Erholungsheime für gesunde oder für kranke Jugendliche gemeint sind, wird nicht deutlich.

Bezüglich der „Heimaufsicht über Kinderferienheime und ähnliche Erholungsunterkünfte für Minderjährige“ beriet sich 1964/65 die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und der Fürsorgeerziehungsbehörden. Überliefert ist in einer Akte ein Auszug der 16. Arbeitstagung vom Oktober 1964, was darauf hindeutet, dass die zuständige Stelle für die Durchführung der Kurheilfe Fürsorge zumindest informiert wurde.⁵⁷ Ein Teilnehmer der Arbeitstagung wies auf die „Schwierigkeiten bei der Anwendung von Bestimmungen über die Heimaufsicht (§§ 78 und 79 JWG) auf Erholungseinrichtungen hin, bei denen der Hausbesitzer nicht zugleich auch der Heimträger ist, insbesondere wenn der jeweilige Träger der Erholungsmaßnahmen häufig wechselt.“ Als Ergebnis der Aussprache wurde festgehalten, dass Einigkeit darin bestehe, dass die Erholungsheime der Heimaufsicht unterlägen und als Heimträger die Entsendestellen anzusehen seien. Wie die praktische Umsetzung aussah und ob die Einrichtungen der Kurheilfe Fürsorge tatsächlich auch darunter fielen, lässt sich anhand der vorliegenden Akten nicht erkennen.

⁵⁵ Abteilung Jugendwohlfahrtspflege des Landschaftsverbandes Rheinland (Hrg.), Bericht des Landesjugendamtes Rheinland über die Besichtigungen von Einrichtungen der Jugenderholungspflege 1962, [Düsseldorf 1962].

⁵⁶ <https://apertus.rlp.de/>

⁵⁷ ALVR, 48645, Auszug aus der Niederschrift über die 16. Tagung der AG der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden 14.-15.10.1964. Vollständige Niederschrift in ALVR 38915.

Zumindest lässt sich das Bestreben der Landesjugendämter feststellen, Erholungsheime der Heimaufsicht zu unterstellen. Auf der nächsten Tagung musste aber ein Teilnehmer bereits eine Einschränkung vornehmen: „Darüber hinaus sei es dem Landesjugendamt aber auch in der Praxis schon aus personellen Gründen gänzlich unmöglich, zigtausende Minderjährige in den Einrichtungen seines Bereiches – Kindergärten, Kinderheimen, Lehrlingsheimen u.a.m. – tatsächlich zu beaufsichtigen.“⁵⁸

Bei der Vorstellung des Referates 44 „Kinder-, Mütter- und Familienhilfe“ im Jahr 1981 steht an erster Stelle der Punkt „Ausübung der Heimaufsicht über Einrichtungen gemäß § 78, 79 JWG (Kindertageseinrichtungen, Heime, Internate u.a.)“. Zu diesem Punkt wird näher ausgeführt, dass dem Referat die Heimaufsicht über „rd. 4.000 Einrichtungen“ obliegt. Genannt werden „Tageseinrichtungen für Kinder“, „Heime für Kinder und Jugendliche“, „Außenwohngruppen“, „Kinderhäuser“, „Mutter-Kind-Heime“, „Internate“ und „Heime für Behinderte“. Besichtigungen werden als „notwendig“ angesehen.⁵⁹ Weder hier noch im beigefügten Organigramm werden die Kurheime explizit erwähnt.

Sollten die Kurheime tatsächlich der Heimaufsicht unterlegen haben, müssten Besichtigungen, Vorkommnisse u.ä. einen aktenmäßigen Niederschlag gefunden haben. Solche Akten lassen sich für die in den vorliegenden Kurplänen aufgeführten Einrichtungen im Rheinland im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland jedoch nicht ermitteln.

⁵⁸ ALVR 38915, Niederschrift der 17. Arbeitstagung der AG der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden 21.-23.4.1965.

⁵⁹ ALVR 41508, Landesjugendamt an die Mitglieder des Landeswohlfahrtsausschusses, Vorstellung der Referate des Landesjugendamtes im Landeswohlfahrtsausschuß, 19.2.1981.

Beschwerden

Einen Hinweis auf das Thema Beschwerden wird im „Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilstfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes“ und dem darauf basierenden Vermerk zur „Tätigkeit des Landesjugendamtes in der Kurheilstfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter“ für den Ersten Landesrat Könemann am 13.1.1966 gegeben, das dieser für die Sitzung des Finanzausschusses am folgenden Tag benötigte. In einer Aufzählung der Gründe, die für eine überörtliche Durchführung der Kurheilstfürsorge sprechen sollten, findet sich im Rahmen des Punktes der „wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und –verminderung“ durch die zentrale Stelle unter f) aufgeführt: „durch Prüfung von vorgetragene(n) Beschwerden seitens der Entsendestellen und der Heime“⁶⁰. Welcher Art diese Beschwerden möglicherweise sein könnten, wird nicht ausgeführt und bleibt offen.

Eine Akte mit dem Titel „Beschwerden“ im Archiv des LVR betrifft den Zeitraum 1990 bis 1995 und beinhaltet Transportprobleme und Mängel in den Kurheimen.⁶¹

Eine weitere Akte mit einer Beschwerde bzw. „Beschuldigung“ im Rahmen eines Kuraufenthaltes stammt aus dem Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Erziehungshilfe: der Fall S.

Der Fall S.

Anlass für die Anlage der Akte⁶² ist ein Schreiben eines Heimes an das Landesjugendamt, das die Beschuldigung eines Jugendlichen gegen einen Betreuer in einem Kurheim

⁶⁰ ALVR 48645, Vermerk Happe für ELR Könemann, 13.1.1966, S. 3; ALVR 48645 und 48646, Entwurf eines Memorandums, o.D., vor 30.12.1965, S. 3.

⁶¹ ALVR, 48712, mehr zum Inhalt s.o.

⁶² ALVR 49354.

beinhaltet. Der 16jährige lebte in einem Heim im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe, Vormund war ein Kreisjugendamt. Das Heim hatte bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) eine Kur beantragt und auch bewilligt bekommen. Die LVA wählte das Kurheim aus.⁶³

Aus zwei Schreiben der Heimleitung an das Landesjugendamt, einem Schreiben des Kurheims an die Heimleitung und zwei Berichten des Jugendlichen und seiner Mutter ergibt sich folgender Ablauf der Ereignisse⁶⁴:

Das Kurheim nahm eigentlich nur Kinder bis 13 Jahre auf, so dass der Jugendliche – laut Kurheim – auf Grund seines Alters eine „Sonderstellung“ annahm. Zwei Tage nach dem Antritt der Kur flüchtete der Jugendliche zu seiner Mutter und noch einmal zwei Tage später kam er wieder ins Heim. Nach einem Gespräch erklärte er sich bereit, die Kur fortzusetzen. Drei Wochen später besuchte der Heimleiter ihn im Kurheim. Es gab keinen Anlass für Beschwerden, da – so der Heimleiter – dem Jugendlichen nun eine „Sonderstellung“ eingeräumt wurde. Als eine Woche später seine Mutter ihn besuchte, bat der Jugendliche sie, ihn mitzunehmen, weil er im Kurheim geprügelt worden sei. Die Mutter entsprach seinem Wunsch und drohte dem Arzt des Kurheimes mit einer Anzeige.

Der Jugendliche berichtete, er sei zunächst geprügelt worden und dann aus dem Haus geflüchtet, wo er erneut misshandelt worden sei.

Das Kurheim schildert den Vorfall anders: nach einer Rüge sei der Jugendliche auf sein Zimmer verwiesen worden. Doch statt der Aufforderung nachzukommen, sei er aus dem Hause gelaufen. Ein Mitarbeiter sei hinterhergerannt und habe ihn an der Jacke gepackt. Kurz vor der Haustür habe der Jugendliche einen „Fluchtversuch“ unternommen, wobei er den Mann

⁶³ ALVR 49354, Vermerk, 4.4.1973.

⁶⁴ ALVR 49354, Heim an LJA, 13.3.1973 und 26.4.1973; Kurheim an Heimleitung, 20.3.1973; S. an Heimleitung, 20.3.1973.

„boxte“ und worauf dieser sich „zur Wehr setzen musste“. Wie diese „Wehr“ ausgesehen hatte, wird nicht weiter ausgeführt. Der Aussage der Mutter, sie habe Blutergüsse auf dem Rücken ihres Sohnes festgestellt, ist offenbar von keiner Stelle weiter nachgegangen worden, eine ärztliche Untersuchung zur Dokumentation hat wohl nicht stattgefunden.

Erst nach fast drei Wochen kam es zu einem Gespräch mit Mutter, Sohn und Heimleitung im Heim, bei dem die Beteiligten sich darauf einigten, dass der Jugendliche zur Beendigung eines Lehrgangs im Heim verbleibe. Die Mutter gab an, noch keine Anzeige gegen das Kurheim erstattet zu haben, weil sie dies von der Heimleitung erwartete. Den Bericht sandte das Heim mit der Bitte um Stellungnahme und um einen Vorschlag, welche Schritte zu unternehmen seien, an das Landesjugendamt

Das für die Heimaufsicht zuständige Referat 42 („Öffentliche Erziehung (FEH, FR), Aufnahmeheime, Jugendschutzstellen“⁶⁵) hielt Rücksprache mit dem Referat 44 („Kinder-, Mütter- und Familienhilfe“⁶⁶) und bat um Überprüfung des Sachverhaltes. Es unterrichtete das Kreisjugendamt und stellte diesem anheim, Strafantrag zu stellen.⁶⁷ Das Heim bewertete in seinem zweiten Schreiben die „deutliche Provokation von Erziehern und anschließendes Entweichen nach Hause, wo er sich dann unsachlich beschwert“ als eine „Methode“ des Jugendlichen und hielt es darum für „pädagogisch nicht richtig“, wenn die Ereignisse im Kurheim zur Anzeige gebracht würden und durch die Vernehmungen und Prozessführung für den Jungen eine übermäßige Aufwertung erfahren würden.⁶⁸

Damit wurde der Vorgang im LJA als abgeschlossen betrachtet. Ob das Kreisjugendamt als Vormund einen Strafantrag gestellt hat, geht aus der Akte nicht hervor.

⁶⁵ ALVR 41508, Organigramm 1981.

⁶⁶ ALVR 41508, Organigramm 1981.

⁶⁷ ALVR 49354, Schreiben an Kreisjugendamt, 4.4.1973.

⁶⁸ ALVR 49354, Heim an LJA, 26.4.1973.

Inwiefern es zu einer ausreichenden Untersuchung des Falles gekommen ist und ob alle beteiligten Einrichtungen und Personen sich bemüht haben, den Fall eingehend und gründlich aufzuklären, entzieht sich der Beurteilung.

Eine Akte aus dem Referat 44 zu diesem Fall ist nicht vorhanden. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass kein Fall angeführt und beschrieben werden kann, der nicht aktenmäßig Niederschlag gefunden hat und/oder nicht überliefert worden ist.

Zusammenfassung

Aus den vorliegenden und eingesehenen 36 Akten lassen sich nur bedingt Aussagen über die Rolle des LVR bzw. des Landesjugendamtes bei der Kinderheilfürsorge treffen.

Das 1924 eingerichtete Landesjugendamt der Rheinischen Provinzialverwaltung sah bereits in der Zeit der Weimarer Republik die Kindererholung als seine Aufgabe an und stellte dafür *finanzielle* Mittel bereit. Nach 1945 setzte sich die finanzielle Förderung fort. Bis 1958 konnte für die Hälfte der Fahrten eine Beihilfe von 50% gewährt werden, danach sank der Anteil bis die Mittel schließlich 1968 gestrichen wurden. Die Förderung von Erholungsmaßnahmen fand in den 1990er Jahren aus Landesmitteln statt.

Das als zentrale *Ausgleichsstelle* fungierende Landesjugendamt, zunächst im Rahmen des Sozialministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, ab 1953 des Landschaftsverbands Rheinland, sorgte für die Organisation und Koordination der Heimplätze für Kinder, Jugendliche und Mütter als Vermittler zwischen den Entsendestellen und den Kurheimen bei Angebot und Nachfrage.

Die Aufgaben der ab 1948/49 auf Initiative der Deutschen Reichsbahn eingerichteten *Kinderfahrtmeldestelle* zur Organisation und Abwicklung der Transporte sind von den Landesjugendämtern freiwillig übernommen und von den Entsendestellen begrüßt worden.

Die Übernahme der Organisation und Koordinierung durch das Landesjugendamt sollte der Zersplitterung der Kinder-, Jugendlichen- und Mütterkurheilfürsorge bzw. -erholung entgegenwirken. Sie war und blieb aber immer nur ein Teil der gesamten Kurheilfürsorge und Erholung, da die Entsendestellen auch eigenständig Maßnahmen ohne Unterstützung und Mitwirkung des LJA durchführten.

Das Landesjugendamt des LVR hat nach den vorliegenden Unterlagen selbst keine Kurheime besessen oder als Träger betrieben.

Die Frage der Handhabung der Heimaufsicht über Erholungsheime stellt sich in den vorliegenden Akten zumindest bis Mitte der 1960er Jahre als ungeklärt dar. Akten zur Heimaufsicht über einzelne Kurheime sind nicht zu ermitteln.

Erhaltene Beschwerden betreffen Transportprobleme und Mängel in den Kurheimen.

In einem Fall steht die Beschuldigung eines Jugendlichen, körperliche Gewalt in einem Kurheim erfahren zu haben, im Mittelpunkt einer Akte. Das Landesjugendamt ist darüber als Heimaufsicht (Referat 42) unterrichtet worden, weil der Jugendliche im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe in einem dafür vorgesehenen Heim untergebracht war. Es hat den gesetzlichen Vertreter über den Sachverhalt informiert und ihn auf die Stellung eines Strafantrages von seiner Seite aus hingewiesen. Die für die Erholungsmaßnahmen zuständige Stelle (Referat 44) ist hinzugezogen worden, eine Akte von dieser Stelle ist über diesen Vorgang nicht vorhanden.

Eine umfassendere und tiefergehende historische Betrachtung des Themas Kinderheilfürsorge bedarf einer wissenschaftlichen Studie auf breiterer Quellenbasis, insbesondere mit Berücksichtigung der Überlieferung aus anderen Archiven (Landesarchive, Kommunalarchive, Archive freier Wohlfahrtsverbände).

Chronik der gesetzlichen Grundlagen

- 9.7.1922 Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt
(Reichsjugendwohlfahrtsgesetz - RJWG)⁶⁹
- 1.4.1924 Inkrafttreten des RJWG⁷⁰
- 28.8.1953 Novelle des Reichsgesetzes für
Jugendwohlfahrt⁷¹
- 20.5.1956 Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der
Kinderfahrtmeldestellen im Bundesgebiet für die
Durchführung von Fahrten erholungsbedürftiger
Kinder zum Aufenthalt auf dem Lande oder in
Heimen
- 11.8.1961 Bekanntmachung der Neufassung des RJWG und
Umbenennung in Gesetz für die Jugendwohlfahrt
(Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG) mit
Erweiterung um „die erzieherische Betreuung
von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von
Familienerholung“ (§ 5 JWG Abs. 1 Nr. 5)⁷²

⁶⁹ RGBl 1922, S. 633-647.

⁷⁰ RGBl 1922, S. 647-648, Einführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9.7.1922.

⁷¹ BGBl. 1953, S. 1035-1037.

⁷² BGBl 1961, S. 1205, 1206-1219.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

Archiv Landschaftsverband Rheinland (ALVR)

Bestand Landesjugendamt

38582, 38914, 38915, 38916, 38917, 38918, 41508, 48632, 48633, 48639, 48640, 48641, 48642, 48643, 48644, 48645, 48646, 48712, 48724, 48725, 48726, 48727, 48728, 48729, 48730, 48731, 48732, 48733, 48734, 48735, 48736, 48737, 48738, 48802, 49354

Bestand Nachlass Klausua

5

Literatur:

Andreas Henkelmann, Uwe Kaminsky, Judith Pierlings, Thomas Swiderek, Sarah Banach, Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972), Essen 2011.

Karl Wilhelm Jans, Erika Müller, Kinder- und Mütterhilfe im Rheinland, Köln 1966 (Rheinische Schriften des Landschaftsverbandes Rheinland).

Landschaftsverband Rheinland, Kurplan für das Kurjahr 1955/56 des Landschaftsverbandes Rheinland, [Düsseldorf 1955].

Landschaftsverbandes Rheinland, Abteilung Jugendwohlfahrtspflege (Hg.), Bericht des Landesjugendamtes Rheinland über die Besichtigungen von Einrichtungen der Jugenderholungspflege 1962, [Düsseldorf 1962].

Landschaftsverband Rheinland, Abteilung Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt) (Hg.), Kurplan für das Kurjahr 1964, [Düsseldorf 1964].

Landschaftsverband Rheinland, Abteilung Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt) (Hg.), Kurplan für das Kurjahr 1977, [Köln 1977].

Hilke Lorenz, Die Akte Verschickungskinder. Wie Kurheime für Generationen zum Albtraum wurden, Weinheim 2021.

Anja Röhl, Das Elend der Verschickungskinder. Kindererholungsheime als Orte der Gewalt, Gießen 2021

[Hermann] Wolters, Nachdenkliches über den Wert der „sozialen“ Heime auf Norderney für die Inselgemeinde und den Kurbetrieb, Münster-Norderney 1951.

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Landtag NRW

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

31.05.2021

Lorenz Bahr

Tel 0221 809-4002

Fax 0221 809-4009

Lorenz.Bahr@lvr.de

**„Trauma „Verschickungskind“. Verschickt um gesund zu werden –
Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilstätten“
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/11175
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Aus-
schusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.06.2021**

Auftrag 
Kindeswohl

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

Ihre Einladung zur Teilnahme an der geplanten Anhörung im Landtag am
07.06.2021 zum Antrag der SPD „Trauma Verschickungskind“ habe ich dankend er-
halten. Gerne komme ich Ihrer Bitte nach, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Arbeit der „LVR-Anlauf- und Beratungsstelle“ des „Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und der „Stif-
tung Anerkennung und Hilfe“ meldeten sich einzelne Betroffene der Kinderkurver-
schickungen und berichteten über ihre leidvollen Erlebnisse in dieser Zeit.

Es ergaben sich bei der Bearbeitung dieser Fälle Hinweise, dass die Landesjugend-
ämter bundesweit mit koordinierenden Aufgaben bei den Kinderkurverschickungen
betraut waren. Diesen Hinweisen wurde durch Einsicht in archivierte Unterlagen des
Landschaftsverbandes Rheinland nachgegangen.

Die Kinder-, Jugendlichen- und Müttergenesungsfürsorge war seit jeher Aufgabe der
örtlichen Jugendämter. Die Landesjugendämter – wie auch das LVR-Landesjugend-
amt Rheinland - waren lediglich als koordinierende und unterstützende Stelle tätig.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Auf Grundlage einer Anfrage des Landesjugendamtes Hannover wurde am 27.10.1965 in der 18. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter diskutiert, ob die sogenannte „Kinderfahrtmeldestelle“ Pflichtaufgabe des Landesjugendamtes sei. Dies wurde allseits bejaht (Archiv des LVR Nr. 38582). Eine förmliche Umsetzung durch Organisationsbeschluss des Landschaftsverbandes Rheinland ist zwar nicht nachweisbar, es waren jedoch innerhalb des damaligen Referates „44 Kinder- und Müttererholung“ des Landschaftsverbandes Rheinland zwei Dienstposten mit dieser Aufgabe betraut. Beide Dienstposten wurden bis 2008 beibehalten. Nach derzeitigen Erkenntnissen vermittelte das Landesjugendamt Rheinland den örtlichen Jugendämtern geeignete Einrichtungen vornehmlich im Norden und im Süden Deutschlands und organisierte u.a. Sonderzüge bei der Deutschen Bundesbahn, um die Kinder zu ihrem Zielort zu transportieren.

Dem Landesjugendamt Rheinland ist nicht bekannt, ob die Aufgabe der Kinderfahrtmeldestelle von allen Landesjugendämtern in eigener Zuständigkeit wahrgenommen oder an andere Stellen delegiert worden ist. Eine Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter aus 2021 legt nahe, dass die Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Bundesländern, aber auch in den beiden Landesteilen Nordrhein-Westfalens unterschiedlich verortet wurde.

Ob es Einrichtungen im Rheinland gab, in die vermittelt wurde und über die das Landesjugendamt Rheinland Aufsicht führte, ist derzeit nicht bekannt. Aus den Kurplänen vornehmlich des Jahres 1955 geht hervor, dass sich ca. 13 Einrichtungen im Rheinland befanden, in denen Kinder zu „Kuren“ untergebracht waren. Bei einigen dieser Einrichtungen handelte es sich aber nach ersten Erkenntnissen nicht um „Kinderkureinrichtungen“, sondern um Sanatorien, die in keinem Zusammenhang mit der oben zitierten Thematik stehen.

Ein vom Landschaftsverband Rheinland beauftragtes Gutachten bestätigt, dass weder das Landesjugendamt Rheinland noch eine andere Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland Aufsicht über diese Einrichtungen führte bzw. eine andere Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland über die koordinierenden Tätigkeiten des Landesjugendamtes hinaus Aufgaben im Zusammenhang mit der Thematik der „Kinderkurverschickungen“ wahrnahm. (vgl. beiliegendes Gutachten)

Im Laufe der letzten Jahre mehrten sich Hinweise auf massive Verletzungen der Würde von damals im Rahmen der „Kinderkurverschickungen“ untergebrachten Kindern und Jugendlichen in einigen der belegten Einrichtungen. So werden in dem damaligen Standardwerk „Kinderheime - Kinderheilstätten in der Bundesrepublik Deutschland“ des Kinderarztes Sepp Folberth Strafen für Vergehen der betreuten Kinder empfohlen, die heute eindeutig mit dem Begriff der ´schwarzen Pädagogik´ belegt werden.¹ Da diese Einrichtungen nicht im Bereich des Landschaftsverbandes

¹ Sepp Folberth, Kinderheime-Kinderheilstätten in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz, München (2.Auflage) 1964, S. 72ff.

Rheinland lagen, gelangten diese Zustände nach derzeitigen Erkenntnissen weder zur Kenntnis des Landesjugendamtes Rheinland, noch sind sie in den Aktenbeständen des Landschaftsverbandes Rheinland dokumentiert.

Dies gilt auch bezogen auf Aufenthalte der im Rheinland dokumentierten Einrichtungen. Die Ausnahme bildet ein gut dokumentierter Vorfall in einem Sanatorium in Bonn-Oberkassel. Die Dokumentation fußt auf der Beschwerde eines im Rahmen der öffentlichen Fürsorgeerziehung untergebrachten Jungen, der aus dem Heim heraus, in dem er lebte, eine „Kur“ in dieser Einrichtung antrat. In diesem Fall ist das Landesjugendamt Rheinland als Aufsichtsbehörde tätig geworden.

Der Landschaftsverband Rheinland steht in Kontakt mit einer Kölner Selbsthilfegruppe der Verschickungskinder und hat den Initiatoren Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer Erlebnisse zugesagt. Außerdem steht er im Kontakt mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, bei dem das Thema landesseitig ressortiert. Die Kölner Selbsthilfegruppe gehört ferner zu den sieben Gründungsmitgliedern des Vereins "Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e. V.". Der Verein wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW finanziell unterstützt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auch die Jugendministerkonferenz sich des Themas angenommen hat und die Jugendminister der Länder am 27.05.2020 den Bund aufgefordert haben, zusammen mit den bestehenden Selbsthilfeorganisationen die Thematik historisch aufzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie